

STATUTEN

der Vereinigung ALCHEMILLA

in

3653 Oberhofen am Thunersee

I Name und Sitz

Artikel 1 Unter dem Namen Vereinigung Alchemilla, sozialtherapeutische Wohn-, Arbeits- und Lebensgemeinschaften, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberhofen am Thunersee.

II Zweck

Artikel 2 Die Vereinigung stellt sich die Aufgabe, Einrichtungen zu schaffen oder zu fördern, in denen Menschen mit verschiedenartigen Behinderungen ihr soziales, kulturelles und wirtschaftliches Leben gestalten.

Grundlage dieser Bemühungen bilden die Anregungen aus der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Die Vereinigung hilft die nötigen Lokalitäten zu erwerben oder zu mieten. Die Vereinigung strebt keinen Gewinn an.

Allfällige Überschüsse werden im Sinn des Zweckartikels verwendet.

III Mitgliedschaft

Beitritt:

Artikel 3 Mitglied kann werden, wer in den Bestrebungen der Vereinigung etwas Berechtigtes anerkennt und gewillt ist, die Vereinigung gemäss ihrem Zweck zu unterstützen.

Für die Mitgliedschaft braucht es einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Eine Kollektivmitgliedschaft ist möglich.

Aufnahme:

Artikel 4 Der Vorstand bestätigt die Aufnahme eines Mitglieds schriftlich.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Artikel 5 Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch eine schriftliche Meldung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Mitglieder können vom Vorstand ohne Angabe des Grunds ausgeschlossen werden.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der bestehenden finanziellen Verpflichtung für das laufende Vereinsjahr.

Mitgliederbeiträge:

Artikel 6 Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mitgliederbeitrag.

Der Mitgliederbeitrag wird auf maximal Fr. 50.00 begrenzt.

Die momentanen Beiträge sind:

Einzelmitglieder Fr. 15.00

Kollektivmitglieder Fr. 50.00

IV Organisation

Organe:

- Artikel 7 Die Organe der Vereinigung sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Leitung (Gesamtleiter:in, agogische:r Leiter:in)
 - die Kontrollstelle

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Artikel 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie hat folgende unübertragbaren Befugnisse:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Leitung
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands (auf die Dauer von 3 Jahren)
 - d) Wahl oder Bestätigung der Kontrollstelle (auf die Dauer von 1 Jahr)
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - f) Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Liquidation der Vereinigung

Einberufung der Mitgliederversammlung:

- Artikel 9 Pro Vereinsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Ferner können 1/5 der Mitglieder oder die Kontrollstelle schriftlich unter Angabe des Grunds beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einberufung der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und der Vorstand der sofortigen Beschlussfassung zustimmen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder die Stellvertretung.

Stimmberechtigung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- Artikel 10 Jedes Mitglied und jede Kollektivmitgliedschaft hat eine Stimme.
- Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.
- Bei Statutenänderungen ist eine Zwei/Drittel-Mehrheit erforderlich.
- Die Auflösung der Vereinigung bedarf der Drei/Viertel-Mehrheit.

Aufgaben des Vorstands:

- Artikel 11 Der Vorstand vertritt die Vereinigung in rechtlich-wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- Er leitet die Vereinigung im Einvernehmen mit der Leitung, die ebenfalls an den Vorstandssitzungen teilnimmt (jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht).
- a) Bestätigung der Leitung (Gesamtleiter:in und agogische:r Leiter:in)
 - b) Die treuhänderische Verwaltung der Finanzen
 - c) Das Erstellen und Genehmigen der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - d) Die Erstellung des Jahresberichts
 - e) Das Erstellen der Traktandenliste für die Mitgliederversammlung
 - f) Die Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Einzel- und Kollektivunterschrift zusteht

Zusammensetzung und Wahl des Vorstands:

Artikel 12 Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsident:in
- Kassier:in
- Vizepräsident:in

und kann bei Bedarf um sechs Beisitzer:innen erweitert werden.

Der Vorstand kann sich durch Kooptation ergänzen. Dies bedarf der Zustimmung der jeweils nächsten Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ergänzungswahlen erfolgen auf die restliche Dauer der Gesamtwahl.

Versammlung des Vorstands:

Artikel 13 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin in oder die Stellvertretung.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Beschlussfassung des Vorstands:

Artikel 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.

Leitung und Gesamtleitung:

Artikel 15a: Die Gesamtleitung arbeitet auf anthroposophischer Grundlage und bildet sich aus den Mitgliedern der verschiedenen Bereichsleitungen.

Sie wählt die Leitung (Gesamtleiter:in und agogische:r Leiter:in), die vom Vorstand zu bestätigen ist.

Artikel 15b: Die Leitung vertritt die Institution und ist verantwortlich für die Erfüllung der in Art. 2 gesteckten Ziele und Aufgaben.

Sie ist in dieser Funktion weitgehend selbständig mit Ausnahme der Pflichten, die ausschliesslich dem Vorstand vorbehalten sind.

Die Leitung ist zudem verantwortlich für die regelmässige Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der alljährlichen Mitgliederversammlung.

Artikel 15c: Das Verhältnis zwischen Vorstand und Leitung wird durch ein Reglement geordnet.

Kontrollstelle:

Artikel 16 Als Kontrollstelle wählt die Mitgliederversammlung ein Treuhandinstitut oder zwei Revisor:innen, die nicht Mitglied des Vorstands sind.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung alljährlich einen schriftlichen Bericht.

V Finanzielle Bestimmungen

Mittel:

Artikel 17 Zur Erfüllung des Zwecks stehen der Vereinigung folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a) Tariferträge
- b) Subventionen und freiwillige Zuwendungen
- c) Das Kapital und der Ertrag des Vermögens der Vereinigung
- d) Die Mitgliederbeiträge

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung.

Vereinsjahr:

Artikel 18 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

VI Liquidation

Artikel 19 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital durch den Vorstand einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Dabei wird darauf geachtet, dass diese einen ähnlichen Zweck wie die Vereinigung Alchemilla verfolgt.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2023 angenommen und ersetzen die Statuten vom 22. Mai 2019.

Der Präsident:



Hoiko Schutter

Die Vizepräsidentin:



Karin Oswald